

Ordnung

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (Präventionsordnung für das Bistum Erfurt)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26.08.2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (Fassung vom 26.08.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Erfurt 11/2013).

Ebenfalls am 26.08.2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben.

In Anerkennung der Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird auf der Grundlage der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Bistum Erfurt, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum und die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

- (3) Diese Ordnung gilt auch für entsprechende Einrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V., dessen korporative Mitglieder und Fachverbände.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 174-174c, 176-178, 180, 180a, 181a, 182-184g, 184i StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (§§ 171, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235, 236 StGB).

(3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht

Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche gemäß can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), gemäß can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST und gemäß can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe

Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

(5) Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

(6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind gebrechliche oder kranke Personen oder Menschen mit Behinderung gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiter² sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung hinsichtlich Taten gemäß den Absätzen 2 bis 5 besteht.

(7) Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige

Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen (einschließlich Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige oder Mitarbeiter in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs von Erfurt sowie Gemeindefereenten und Anwärter auf die vorgenannten Berufe), die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Menschen in Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II auch Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3

Institutionelles Schutzkonzept

Jeder kirchliche Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 bis 11 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung mit der Verwendung der männlichen Form auch die weibliche und die intersexuelle Form miteingeschlossen..

§ 4

Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- (3) Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftaten oder nach §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 oder 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt worden sind.

§ 5

Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Absatz 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.
- (2) Ebenso haben sich kirchliche Rechtsträger einmalig eine Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absätze 2 oder 3 oder in §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 oder 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik genannten Straftaten verurteilt und auch insoweit derzeit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung die Verpflichtung, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen. Die vorgelegte Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung ist in der Personalakte abzulegen.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.
- (4) Bei in anderen (Erz-)Bistümern oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des Vermerks über die Vorlage des erweiterten Führungs-

zeugnisses (vgl. unten § 6 (1)) zur Kenntnis. Entsprechendes gilt für Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige oder Mitarbeiter in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs von Erfurt sowie Gemeindereferenten und Anwärter auf die vorgenannten Berufe

§ 6

Verfahren, Gegenseitige Anerkennung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Ausstellung von der Person gemäß § 2 Absatz 7 einer durch den kirchlichen Rechtsträger festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Person, die die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vornimmt, darf keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten haben. Sie ist zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme anderer als der in § 2 Absätze 2 und 3 genannten Straftatbestände zu verpflichten. Die für die Einsichtnahme verantwortliche Person überwacht die Einhaltung der Fünf-Jahres-Frist nach § 5 Absatz 1. In der Personalakte darf nur der Umstand, dass und wann Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information dokumentiert werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 2 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verurteilt worden ist (Vermerk über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses).
- (2) Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, die nicht dem Zweck der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dienen, unterliegen einem Verwertungsverbot.
- (3) Die gemäß Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit und solange dies zur Entscheidung über den Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme eine Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, nicht wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Daten bei Ehrenamtlichen spätestens 3 Monate, bei Haupt- und Nebenamtlichen spätestens 6 Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
- (4) Die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Ehrenamtlichen ist eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements auszuhändigen, der

zufolge die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Meldebehörde kostenfrei erfolgt.

§ 7

Verhaltenskodex

- (1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden.

Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen. Er ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gemäß § 2 Absatz 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 8

Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben. Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

§ 9

Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge.

§ 10

Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Absatz 7 ist.

- (2) Dies erfordert Schulungen, insbesondere zu Fragen von
 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
 2. Strategien von Tätern,
 3. Psychodynamiken der Opfer,
 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
 9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
 10. sexualisierter Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

§ 11

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

III. Koordination zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 12

Präventionsbeauftragter

- (1) Der Bischof bestellt einen Präventionsbeauftragten, der die diözesanen Aktivitäten unterstützt, vernetzt und steuert. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Präventionsbeauftragte des Bistums Erfurt ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung insbesondere mit den Präventionsbeauftragten der Bistümer Dresden-Meißen, Magdeburg und Görlitz verpflichtet. Er wirkt darauf hin, dass abgestimmte, möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (3) Der Präventionsbeauftragte nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 3. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
 5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gemäß § 13 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
 6. Vermittlung von Fachreferenten,
 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
 10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums Erfurt,
 11. fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Diözese.

§ 13

Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät (beraten) und unterstützt (unterstützen). Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".

- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

IV. Rechtsfolgen der Nichtanwendung

§ 14

Förderungsfähigkeit

Kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von dem Präventionsbeauftragten des Bistums Erfurt als gleichwertig anerkanntes Regelungswerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 24.06.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Erfurt 7/8 aus 2015 vom 24.08.2015) außer Kraft.

Erfurt, 05.11.2018

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler